

Bearbeiter/-in: Peter Görlich  
Telefon: (089) 28 66 15 - 27  
Telefax: (089) 28 66 15 - 22  
E-Mail: [peter.goerlich@bay-landkreistag.de](mailto:peter.goerlich@bay-landkreistag.de)  
Aktenzeichen: I-0141-2026 /cw

## Landräteinfo

München, 15.01.2026

### **Mustergeschäftsordnung 2026 des Bayerischen Landkreistags für die Kreistage (MGO)**

Sehr geehrte Frau Landrätin,  
sehr geehrter Herr Landrat,

in der Anlage 1 übersenden wir Ihnen die Mustergeschäftsordnung 2026 (MGO) des Bayerischen Landkreistags für die neue Wahlperiode der Kreistage ab 1. Mai 2026 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Neben Änderungen, die sich aufgrund neuer Gesetzeslage oder neuer Rechtsprechung ergeben, wurden auch Vorschläge aus den Landkreisen so weit wie möglich eingearbeitet. Darüber hinaus haben wir im Vorfeld dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) den Entwurf der Mustergeschäftsordnung 2026 zur Äußerungsmöglichkeit zugeleitet.

Die Mustergeschäftsordnung soll ein Standardgrundgerüst für die Sitzungstätigkeiten der Kreisorgane darstellen und bietet Spielraum für individuelle Anpassungen. Die Abweichungen vom bisherigen Geschäftsordnungsmuster können Sie der beigefügten Version im Änderungsmodus (Anlage 2) entnehmen. Wir werden auch im Mitgliederbereich unter „Landräteinfo“ die dazugehörigen Word-Versionen einstellen.

Abschließend möchten wir kurz auf einige wesentliche Änderungen hinweisen:

1. Auf eine mögliche Regelung zur Sitzungsteilnahme durch Ton- und Bildübertragung wurde in der **veröffentlichten** Mustergeschäftsordnung nach intensiver Diskussion im Ausschuss für Recht und Bildung insbesondere mit Blick auf

die Debattenkultur verzichtet. Ausgestaltungshinweise für entsprechende Regelungen finden sich im IMS v. 29.04.2021 – B1-1414-11-17. Zudem haben wir diesem Schreiben eine Formulierungshilfe (Anlagen 3 und 4) beigelegt.

2. Aus den gleichen Gründen macht die **veröffentlichte** Mustergeschäftsordnung keinen Gebrauch von der Möglichkeit nach Art. 46 Abs. 4 LKrO durch Kreistagsbeschlüsse mit 2/3-Mehrheit eine Echtzeitübertragung von Ton- und Bildaufnahmen öffentlicher Sitzungen über das Internet zuzulassen und dies ggf. zeitlich befristet zu speichern. Sofern einzelne Landkreise Bedarf für eine entsprechende Regelung sehen, finden Sie auch hierzu in der beigelegten Formulierungshilfe einen Vorschlag zur Ergänzung des § 11 MGO.
3. Die Regelungen zur Ladung in § 15 MGO wurden aufgrund tatsächlicher Veränderungen (z.B. überwiegende Einführung eines Kreistagsinformationssystems, Abschaffung DE-Mail) und rechtlichen Neuerungen (z.B. Anpassung der Zugangsfiktion an neue Postlaufzeiten) teils neu gefasst. Soweit Landkreise auf den Einsatz eines Kreistagsinformationssystems verzichten, enthält die MGO weiterhin einen Alternativvorschlag für eine schriftliche Ladung.
4. Zudem mussten aufgrund einer Änderung des Art. 48 Abs. 2 LKrO an verschiedenen Stellen Regelungen zur Genehmigung der Niederschrift aufgenommen und bezüglich der Einsichtnahme in die Niederschriften angepasst werden. Mit Blick auf die Genehmigung der Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen wurde ein pragmatischer Ansatz gewählt, indem die zur Einsicht aufliegende Niederschrift der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung als genehmigt gilt, wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden.
5. Im Rahmen des § 20 MGO „Vorsitz, Handhabung der Ordnung“ wurde von der Anfang 2026 geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass Vorsitzende mit (auch nachträglicher) Zustimmung des Kreistags gegen Kreisräte ein Ordnungsgeld festsetzen können, wenn diese im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören. Bei Ausschüssen trifft der Vorsitzende die Entscheidung mit Zustimmung des Ausschusses (Art. 40 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 LKrO). Obwohl es sich hierbei um eine Regelung mit Außenwirkung handelt, muss nach Auffassung des StMI die Geschäftsordnung gleichwohl nicht als Satzung erlassen werden, weil dem Gesetzesvorbehalt durch die gesetzliche Regelung in Art. 47 Abs. 3 LKrO bereits Genüge getan sei.
6. Im Hinblick auf die Besetzung der Ausschüsse (§ 33 MGO) erfolgte eine Klarstellung mit Blick auf mögliche Fälle einer Überaufindung. Zudem wird dem Beschluss des BayVGH vom 26.10.2020 - CE 20.2238 Rechnung getragen, indem der Zusammenschluss zu einer Ausschussgemeinschaft bei der Aus-

schussbesetzung nicht berücksichtigt wird, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verlieren würde.

7. § 39 Abs. 2 Nr. 2 MGO wurde dahingehend modifiziert, dass für den Abschluss von Verträgen künftig dieselbe Wertgrenze gilt, wie für deren Kündigung bzw. den Rücktritt von diesen Verträgen. Für die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen sieht § 39 Abs. 2 Nr. 3 MGO weiterhin eine separate Wertgrenze vor.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Degl

Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied

Anlagen